



Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

VERGABEUNTERLAGEN

2026001536065

Rahmenvertrag Bereich: „Sicherheits- und
Gesundheitskoordination (SiGeKo)

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)
Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH BT Rheinsberg
Am Nehmitzsee 1, 16831 Rheinsberg, Deutschland

09.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	3
Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Dezember 2024)	3
Datenschutzhinweise	7
Hinweise zum Vergabeverfahren	9
Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz	10
FBAW RT124_93_03_Baustellenordnung für Tätigkeiten von Firmen und Subunternehmer EWN Rheinsbe	12
Produkte/Leistungen	46
Eignungskriterien	52
Leistungskriterien	55
Anlagen	56

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026001536065
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Rahmenvertrag Bereich: „Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)
Auftragsbeschreibung	Rahmenvertrag für den Bereich „Sicherheits- und Gesundheitskoordination für Projekte am Standort KKR“

VERFAHREN

Auftraggeber	EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH BT Rheinsberg
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	16831 Rheinsberg
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein						
Art der losweisen Vergabe							
Höchstzahl der Lose pro Angebot							
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis						
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>71317200-5</td><td>Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit</td></tr><tr><td>71317210-8</td><td>Beratung im Bereich Gesundheit und Sicherheit</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	71317200-5	Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit	71317210-8	Beratung im Bereich Gesundheit und Sicherheit
Code	Bezeichnung						
71317200-5	Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit						
71317210-8	Beratung im Bereich Gesundheit und Sicherheit						

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	14 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Rahmenvertrag
-------------	---------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	10.10.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	11.11.2026 11:00:00
Frist Bieterfragen	04.11.2026 23:59
Eröffnungstermin	
Bindefrist	11.12.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.12.2026
Ende	30.11.2027
Anmerkungen	feste Vertragslaufzeit: 01.12.2026 - 30.11.2027 1. Option 01.12.2027 - 30.11.2028 2. Option 01.12.2028 - 30.11.2029 3. Option 01.12.2029 - 30.11.2030 4. Option 01.12.2030 - 30.11.2031

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-evergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 04.11.2026 23:59 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <https://portal.deutsche-evergabe.de> Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EWN GmbH - Stand Dezember 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkaufsvorgänge, auch für Folgebestellungen, der EWN GmbH (nachfolgend Auftraggeber oder AG genannt). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftragnehmer oder AN genannt).
- 1.2. Geschäftsbedingungen von Lieferanten, Auftragnehmern oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Der AG ist als Zuwendungsempfänger des Bundes verpflichtet, die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden und einzuhalten.

2. Bestellungen/Verträge

- 2.1. Nur in Textform oder schriftlich erteilte Bestellungen/Verträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Text- oder Schriftform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden, Änderungen und Erweiterungen des Vertrages.
- 2.2. Bestellungen/Verträge dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben werden. Widrigenfalls ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung/dem Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der AN als Händler auftritt.
- 2.3. Der Schriftwechsel ist mit der Abteilung Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die in der Bestellung/in dem Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zur Bestellung/zum Vertrag.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

- 3.1. Die in der Bestellung/dem Vertrag angegebenen Preise gelten als fest vereinbart und decken den beauftragten Liefer-/Leistungsumfang vollinhaltlich ab.
- 3.2. Nebenleistungen sowie Planungs- und Konstruktionsaufwand sind mit dem Bestell-/ Vertragspreis abgegolten, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
- 3.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer des AG und der geforderten Angaben lt. § 14 UStG einzureichen. Rechnungen mit fehlenden gesetzlichen Angaben werden nicht anerkannt und dem AN zurückgesandt. Sie gelten als nicht fällig. Ab dem 01.01.2025 sind die Rechnungen als E-Rechnung im xml-Format (XRechnung oder ZUGFeRD) an die Mailadresse xrechnungen@ewn-gmbh.de zu versenden. Bis zum Ende der Übergangsfrist (31.12.2026) können die Rechnungen nach Rücksprache in postalischer Form an EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, Latzower Straße 1 in 17509 Rubenow oder auf elektronischem Weg im PDF -Format an die Mailadresse rechnungen@ewn-gmbh.de versendet werden. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen elektronischen Belegverarbeitung ist die Rechnung jeweils getrennt von den ebenfalls einzeln beizufügenden Anlagen im pdf-Format (Lieferschein, Stundennachweise etc.) in einer Mail zu versenden.
- 3.4. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart oder nicht die VOB/B mitvereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit der AN Dokumentationen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung den Eingang dieser Unterlagen voraus, bei Mängeln behält sich der AG einen Preiseinbehalt vor.
- 3.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Werden durch den AG Rechnungsbeträge gekürzt, gilt der Einbehalt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich dagegen Widerspruch erhoben wird.
- 3.6. Vereinbarte An- und Teilzahlungen werden nur aufgrund entsprechender Rechnungen geleistet.
- 3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.8. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit dessen vorheriger Zustimmung abtreten. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4. Liefer- u. Leistungstermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Leistungserbringung bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2. Der AG ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald für den AN erkennbar ist, dass die vereinbarte Lieferung bzw. Leistung nur verzögert erbracht werden kann. Wird dies erkennbar, hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endtermin sicherzustellen. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee.
- 4.3. Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges ist der AG berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Der AN hat dabei jedoch das Recht, dem AG den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich

die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Lieferung und Versand

- 5.1. Jeder Lieferung sind Versandpapiere mit Angabe der Bestellnummer und des Inhaltes beizufügen. Geforderte Zertifikate sind zeitgleich zu übergeben. Bei fehlenden Angaben in den Lieferpapieren bzw. fehlenden Zertifikaten lagert die Ware bis zur Übergabe der Papiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahren des AN. Bei fehlender Bestellnummer wird die Abnahme der Ware verweigert und zu Lasten des AN zurückgesandt.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder von Verschlechterungen geht bei Lieferungen mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Versandanschrift auf den AG über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über.
- 5.3. Erfüllungsort für Lieferungen ist die angegebene Versandanschrift. Für Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei der Erbringung von Leistungen ist der Erfüllungsort die Verwendungsstelle.

6. Gewährleistungen/Qualitätssicherung

- 6.1. Der AN gewährleistet die Erbringung bzw. Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen gemäß der vereinbarten Spezifikation fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien, falls nicht anders vereinbart, entsprechend dem Stand der Technik bei Bestellung/Vertragsabschluss. Er sichert zu, dass die Lieferung und Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435, 633 BGB ist. Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung und Leistung den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften sowie den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Der AG wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 6.3. Bei Mängeln stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
Sofern in der Bestellung/dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 438 bzw. 634a BGB.
- 6.4. Zur Sicherstellung der Qualität der Lieferungen und Leistungen des AN ist der AG auf seine Kosten berechtigt, während der Betriebszeit des AN Kontrollen durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu protokollieren und dem AN zu übergeben. Werden Mängel, die eine Beeinträchtigung der Qualität bewirken, festgestellt, hat der AN diese innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beheben bzw. abzustellen. Kommt der AN dieser Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, stehen dem AG die Rechte gemäß 6.3. zu.

7. Geheimhaltung/Schutzrechte

- 7.1. Der AN ist verpflichtet, diesen Vertrag sowie alle nicht bereits öffentlich bekannten Vorgänge, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG Kenntnis erhält oder die ihm aus früherer Zusammenarbeit mit dem AG bekannt sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
- 7.2. Der AN wird etwaige Beauftragte (z.B. genehmigte Subunternehmer) und insbesondere deren beteiligte Mitarbeiter dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unterwerfen. Für deren etwaige Vertraulichkeitsverstöße haftet der AN.
- 7.3. Alle im Zusammenhang mit der Leistungsvorbereitung und -durchführung erhaltenen Unterlagen sind durch den AN nach Ende der Arbeiten an den AG unaufgefordert und einschließlich ggf. gefertigter Kopien zurückzugeben. Auf Grundlage der überlassenen Informationen und Unterlagen gemachte eigene Aufzeichnungen bzw. erarbeitete eigene Unterlagen des AN sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu vernichten. Bei Rückgabe bzw. Vernichtung wird der AN die Vollständigkeit der Rückgabe erhaltener bzw. die Vernichtung gefertigter Informationen dem AG schriftlich bestätigen. Die Verpflichtung, vertrauliche Informationen zurückzugeben bzw. zu vernichten, gilt nicht für den Fall, dass der AN aufgrund gesetzlicher Vorschriften nachweislich gezwungen ist, solche Informationen zu archivieren oder an Behörden herauszugeben.
- 7.4. Die Verpflichtung des AN, die Vertraulichkeit zu wahren, bleibt trotz Rückgabe bzw. Vernichtung oder Archivierung der vertraulichen Informationen und Unterlagen auch nachvertraglich solange bestehen, wie die betreffenden Informationen nicht Allgemeinut, also öffentlich bekannt sind.
- 7.5. Der AN haftet dafür, dass mit der Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von Dritten wegen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarung (insbesondere Vergleiche) ohne Zustimmung des AN zu treffen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- 7.6. Verfügt der AN über gewerbliche Schutzrechte an bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon, ist er verpflichtet, diese dem AG unter Angabe der Schutzrechtsnummer mitzuteilen.
- 7.7. Vom AG übergebene Unternehmensunterlagen, Konstruktionszeichnungen u. ä. verbleiben im Eigentum des AG und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der AN gegenüber dem AG im vollen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung/Sicherheiten

- 8.1. Die Haftung des AN richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in der Bestellung/in dem Vertrag nicht anders geregelt. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen.
- 8.2. Die Haftung des AG sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der AG bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 8.3. Als Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft werden vom AG ausschließlich unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften als Netto-Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB eines europäischen, als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes akzeptiert.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sofern der AG dem Lieferanten Teile beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.
- 9.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der beigestellten Teile entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den AG erfolgen, so dass dieser als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der AG Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

10. Antikorruptionsklausel

- 10.1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragte Dritte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §§ 299, 333, 334 StGB, 17, 18 UWG fallen.
- 10.2. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 10.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 10.3. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 10.1. b oder 10.1. c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 10.4. Die Ziffern 10.1. b und 10.3. finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.
- 10.5. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Beachtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – LkSG

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertraglichen Leistungserbringung die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (§§ 2, 3 LkSG).
- 11.2 Der AN wird seine unmittelbaren Zulieferer sorgfältig auswählen und überwachen, um auch in seiner Lieferkette sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachtet werden. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß eines unmittelbaren Zulieferers des AN gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten, wird der AN den AG hierüber unverzüglich unterrichten und angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten.
- 11.3 Der AN wird mit dem AG in allen Fragen der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten kooperativ zusammenarbeiten. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen und erforderlichenfalls Verbesserungen vereinbaren. Der AG ist verpflichtet, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zu machen. Auf Anforderung wird der AN den AG hierbei ohne gesonderte Vergütung unterstützen.
- 11.4 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten schwerwiegend verletzt oder eine solche Verletzung ermöglicht, fördert oder duldet und auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den AG nicht in angemessener Weise Abhilfe schafft.
- 11.5 Der AN hat den AG von sämtlichen gegen den AG gerichteten Ansprüchen wegen der Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten freizustellen, sofern und soweit der AN die Sorgfaltspflichtverletzung zu vertreten hat.

12. Sonstiges

- 12.1. Aus dem Vertragsverhältnis erhaltene Daten werden beim AG entsprechend DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz behandelt.
- 12.2. Die Bestellung sowie in Realisierung befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände des AG sowie jegliche Veröffentlichung bedarf der Einwilligung des AG.
- 12.3. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
- 12.4. Gerichtsstand für alle Klagen sowie Leistungsort für die Pflichten des AG (insbesondere für dessen Zahlungen) ist ausschließlich der Geschäftssitz des AG.
- 12.5. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus einer Bestellung/einem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.6. Diese Bedingungen können durch zusätzliche Bedingungen ergänzt werden.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

VERARBEITUNG IHRER DATEN

INFORMATIONEN NACH ART. 13, 14 UND 21 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)

Datenschutzhinweise für Bieter und Lieferanten der EWN GmbH

Wir informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre daraus entstehenden Ansprüche und Rechte gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner ab dem 25. Mai 2018 gültigen Fassung.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den vereinbarten Dienstleistungen und Aufträgen sowie der jeweiligen Anfrage

Ihre Ansprechpartner zum Thema Datenverarbeitung

Verantwortlich ist die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (nachfolgend EWN GmbH genannt), Abteilung Einkauf
Latzower Straße 1
17509 Rubenow
Tel.: 038354-48401
E-Mail: einkauf@ewn-gmbh.de

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

E-Mail: datenschutz@ewn-gmbh.de

Zweck der Datenverarbeitung

Im Folgenden erläutern wir wofür und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre Daten verarbeiten.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

a. Aufgrund Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO

Mit Einreichen Ihrer Anfrage- oder Angebotsunterlagen geben Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten im Rahmen des weiteren Abstimmungs-, Auswahl- und/oder Verhandlungsprozesses zur Gestaltung des Vertrages. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

b. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen bzw. zur Vertragsanbahnung, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Unternehmens erforderlichen Tätigkeiten. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen entnehmen.

c. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO oder im öffentlichen Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO

Zudem unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen, d.h. gesetzlichen Anforderungen (z. B. Handelsrecht, Steuergesetze, Vergaberecht etc.). Soweit diesbezüglich Daten verarbeitet werden, geschieht dies ausschließlich auf Grundlage von Vorschriften.

d. Im Rahmen der Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO

Ihre Daten können für eine Interessensabwägung zur Wahrung berechtigter Interessen unsererseits

oder von Dritten verwendet werden. Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Dabei geht es in dem beschriebenen Anwendungsrahmen u. a. um

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Verband der Vereine Creditreform e.V.) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Anwendung zur Durchsetzung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche und Interessen

Erhebung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Einreichung einer Anfrage oder eines Kaufangebots zur weiteren Verarbeitung in unser elektronisches Beschaffungs- und Vergabesystem übertragen. Folgende Daten sind verpflichtend, da ohne sie keine wirksame Vertragsanbahnung bzw. -abwicklung durchgeführt werden kann.

- Name des Ansprechpartners
- Geschäftliche Kontaktdaten
- Im Bedarfsfall ggfs. Identifikations-, Adress- und/oder weitere personenbezogene Daten zum Nachweis leistungsbezogener fachlicher Qualifikation

Nutzung Ihrer Daten

Die Nutzung Ihrer Daten erfolgt nur innerhalb der EWN GmbH. Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren zur Vertragsverhandlung, -erarbeitung und -erfüllung durch die betreffenden Fachbereiche der EWN GmbH weiterverarbeitet. Sollte es für die Vertragsanbahnung bzw. -durchführung erforderlich sein, Daten an Dritte weiterzugeben, so werden diese zur Einhaltung der Vertraulichkeit gem. DS-GVO/BDSG verpflichtet. Im Rahmen der Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GV können auch ausnahmsweise Daten an Dritte weitergegeben werden.

Speicherung Ihrer Daten

Die Daten werden, soweit Sie elektronisch vorliegen, auf Servern innerhalb der EWN GmbH sowie

auf Servern, die ausnahmslos in Deutschland stehen, zur Verarbeitung zwischengespeichert. Daten in Papierform werden in den Räumlichkeiten der EWN GmbH aufbewahrt.

Aufbewahrungsfrist

Nach Abschluss des Vertragsverhandlungs-, Erarbeitungs-, Entscheidungsprozesses und des Vertragsvollzugs werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie sie für den angegebenen Zweck benötigt werden. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 BGB in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Sollten wir in besonderen Fällen Ihre Daten über diesen Zeitraum hinaus aufbewahren wollen, um zu einem späteren Zeitpunkt wieder Kontakt zu Ihnen aufnehmen zu können, werden wir vorab selbstverständlich eine schriftliche Einverständniserklärung von Ihnen einholen.

Widerspruchsrecht

Nach Art 21 DSGVO haben Sie in Bezug auf Daten, die auf Grundlage des Art. 6 Buchstabe f DSGVO erhoben wurden, jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, werden Ihre Daten nicht weiterverarbeitet, es sei denn, wir weisen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nach, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten gegenüber überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung und Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Weitere Datenschutzrechte

Neben Ihrem Recht auf Widerspruch haben Sie gemäß den Bestimmungen der DS-GVO ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) über Ihre personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG), Einschränkung in der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO, § 19 BDSG).

Es gilt die VOL Teil B in Ihrer aktuell gültigen Fassung.

Alle Unterlagen wie beispielsweise Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise zur Prüfung der Eignung und Leistung sind in deutscher Sprache einzureichen. Unterlagen, Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise in anderen Sprachen können nicht bewertet werden.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Soweit im Leistungsverzeichnis Angaben von Leitfabrikaten enthalten sind, dienen diese lediglich der Beschreibung des Produkts. Gleichwertige Fabrikate sind ausdrücklich zugelassen. Der Bieter hat die Gleichwertigkeit des Alternativprodukts ggü. dem Leitfabrikat nachzuweisen.

Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Mittel, Fähigkeiten, Ressourcen und Mittel (Eignungsmerkmale) einzusetzen, für die er im Zuge des Vergabeverfahrens (z.B. im Teilnahmeantrag oder im Angebot) vor Auftragserteilung angegeben hat, dass er sich ihrer zur Ausführung der Leistung bedienen will oder sie ihm zur Ausführung der Leistung zur Verfügung stehen. Das betrifft insbesondere die vom Auftragnehmer angegebenen Merkmale der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- a) Sofern der Auftragnehmer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung angegeben hat, ist er verpflichtet, diese mindestens mit den angegebenen Deckungssummen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten;
- b) Sofern der Auftragnehmer Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge angegeben hat, hat er die zur Ausführung der Referenzleistungen eingesetzten personellen und technischen Mittel auch bei der Auftragsausführung in einer Weise einzusetzen, die geeignet ist, die bei der Ausführung der Referenzleistungen gewonnenen Erfahrungen und das dabei erworbene Know-how auf die auszuführende Leistung zu übertragen (z.B. Einsatz der Mitarbeiter mit den entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen);
- c) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass bestimmte technische Fachkräfte oder technischen Stellen (z.B. zur Qualitätskontrolle) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden, so hat ein entsprechender Einsatz bei der Auftragsausführung zu erfolgen;
- d) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass eine bestimmte Produktionskapazität, technische Ausrüstung, eine Qualitätssicherung oder Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung zur Verfügung stehen, so hat er mindestens diese bei der Auftragsausführung einzusetzen;
- e) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass ein Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystem zur Verfügung steht, ist dieses mindestens in der angegebenen Qualität bei der Auftragsausführung einzusetzen;
- f) Sofern der Auftragnehmer bestimmte Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über eine bestimmte Befähigung zur Berufsausübung vorgelegt hat, so sind – vorbehaltlich weitergehender oder anderslautender Vereinbarungen – die Inhaber dieser Nachweise bzw. Bescheinigungen in entsprechender Position bei der Auftragsausführung einzusetzen. Eine Auswechslung dieser Personen ist nur durch Personen mit vergleichbarer oder besserer Qualifikation und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers, die nicht grundlos verweigert werden darf, möglich. Der Auftragnehmer hat außerdem für eine nach der Art des Auftrags und der Auftragsausführung angemessene Stellvertreterregelung zu sorgen;
- g) Sofern der Auftragnehmer bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen angegeben hat, hat er diese während der Auftragsausführung anzuwenden;
- h) Sofern der Auftragnehmer eine durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl seines Unternehmens angegeben hat, so hat er diese unter Berücksichtigung üblicher Fluktuationen aufrecht zu erhalten, mindestens soweit dies zur Einhaltung einer im Vergabeverfahren angegebenen Mindestanforderung (Mindestbeschäftigtenzahl) sowie zu einer ordnungs- und vertragsgemäßen Auftragsausführung auch unter Berücksichtigung anderweitiger Aufträge des Auftragnehmers und Spitzen in der Arbeitsbelastung erforderlich ist;
- i) Sofern der Auftragnehmer eine bestimmte technische Ausstattung, Geräte oder technische Ausrüstung angegeben hat, über die er für die Ausführung des Auftrags verfügt, hat er diesen Bestand, auch mittels gegebenenfalls erforderlicher Neuinvestitionen, für die Auftragsausführung vorzuhalten;
- j) Sofern der Auftragnehmer Bescheinigungen oder Zertifikate von Behörden oder als zuständig anerkannten Instituten (Zertifizierer) vorgelegt oder angegeben hat, hat er, wenn deren Gültigkeitszeitraum während des Vertragszeitraums abläuft, diese zu verlängern bzw. zu erneuern. Der Auftraggeber kann die Vorlage der verlängerten bzw. erneuerten Bescheinigungen und Zertifikate verlangen.

Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

1 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

2 Nachweispflichten und Kontrolle

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Nummer 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- (2) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (3) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (4) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3 Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Nummer 1 Absatz 2 entsprechend.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Nummer 2 Absatz 3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Nummer 2 Absatz 4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

4 Zivilrechtliche Sanktionen

- (1) Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des netto Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei der Festlegung der konkreten Vertragsstrafe durch den Auftraggeber wird vor allem die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes kann sich etwa anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen oder der Schuldform des Verstoßes bemessen.
- (2) Bei wiederholt durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen nach § 13 Bundestariftreuegesetz durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt.

**Baustellenordnung für Tätigkeiten von Firmen und
deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR**

Die Fachbereichsanweisung BR092/93 regelt die Tätigkeit von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR. Sie behandelt

den Zugang zur Baustelle,
den Straßenverkehr,
die Baustellenleitung,
die Baustelleneinrichtung,
die Arbeitssicherheit,
den Notfallschutz,
den Brandschutz und
den Strahlenschutz.

Dokument-Nr.: RT124/93

Änderungsindex: 04

verbindlich ab: **08. Dez. 2020**

Verfasser: Löschke

Änderungsinhalt: Anpassung an Corporate Design und redaktionelle Überarbeitung

erarbeitet	KR	Herr Löschke	<i>[Signature]</i>
abgestimmt	KRU	Frau Schulz	<i>[Signature]</i>
abgestimmt	KRD	Herr Pietsch	<i>[Signature]</i>
abgestimmt	KRR	Herr Kay	<i>[Signature]</i>
abgestimmt			
bestätigt	KR	Herr Slaby	<i>[Signature]</i>

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Betriebsteil Rheinsberg
Am Nehmitzsee 1
16831 Rheinsberg

Telefon: (033931) 57-0
Telefax: (033931) 2367

Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte, Bekanntmachung oder andere Nutzung dieser Unterlage sind ohne Genehmigung nicht gestattet. Zuwiderhandlung zieht strafrechtliche Folgen nach sich.

Inhalt

	Seite
Titel-/Bestätigungsblatt	1
Inhalt	2
1 Allgemeines	4
2 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Betriebsgelände	5
2.1 Zugänge	5
2.2 Betriebsausweis	5
2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung	6
2.4 Zugang mit Material, Geräten, Werkzeugen	6
2.5 Zugang außerhalb der Servicezeit	6
2.6 Zufahrt mit Fahrzeugen	7
2.7 Ausfuhr von Werkzeugen, Geräten und Abfällen	7
2.8 Parkplätze	7
2.9 Werkstraßenverkehr	8
2.10 Gleisanlagen	8
2.11 Fotografieren	8
2.12 Weitere Regelungen	8
3 Baustellenleitung	9
3.1 Tagesrapport	9
3.2 Baustellenkoordinator und Sicherheitsingenieur	9
3.3 An- und Abreisemeldung	10
3.4 Arbeitszeit	10
3.5 Hilfsinstallationen	10
3.6 Maßangaben und Messpunkte/Probenahmestellen	10
4 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze	11
4.1 Baustelleneinrichtung	11
4.1.1 Erweiterung der Aufgaben der Firmenbauleiter und KKR-Bauleiter	11
4.1.2 Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsverantwortlichen vor Ort (AvO)	11
4.1.3 Aufgaben der in den Demontagebereichen einzusetzenden Sicherungsposten (SiPo)	12
4.2 Bauleitungsräume und Sozialräume	12
4.3 Baustellenberäumung	12
4.4 Abwasserbehandlung	12
4.5 Erdkabel und -rohrleitungen	13
4.6 Sauberkeit des Arbeitsbereiches	13
4.7 Rauchverbot, Verbot für den Umgang mit offener Flamme, Feuer und offenen Zündquellen	13
4.8 Telefoneinrichtungen	13
4.9 Sprechfunkgeräte	14
5 Arbeitssicherheit und Notfallschutz	14
5.1 Besonderheiten des KKR	15
5.2 Unfälle und Erste Hilfe	15
5.3 Unterrichtung der Bauleitung und der Berufsgenossenschaft bei Unfall (Unfallmeldung)	16
5.4 Arbeitsschutz	16

5.4.1	Absperrungen, Abdeckungen, Warnhinweise	16
5.4.2	Fluchtwege und Zufahrtswege	17
5.4.3	Gerüste	17
5.4.4	Gasflaschen	17
5.4.5	Schweiß- und thermische Trennarbeiten	18
5.4.6	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	18
5.4.7	Transportgeräte und Hebezeuge	18
5.4.8	Schutzausrüstungen	19
5.5	Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz	19
5.6	Alkoholverbot	19
5.7	Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	19
6	Brandschutz	20
6.1	Löschgeräte	20
6.2	Wartung und Handhabung der Löschgeräte	20
6.3	Brandmeldung	20
6.4	Leicht entzündbare Materialien	20
6.5	Brandschutzordnung	21
6.6	Aufgaben des Firmen-BL	21
7	Strahlenschutz	21
7.1	Genehmigung gemäß § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)	21
7.2	Tägliche Kontrolle	21
7.3	Änderung der Vorgaben	22
8	Sonstiges	22
9	Abkürzungsverzeichnis	23

Seitenzahl

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	- Verhalten im Brandfall und bei Unfällen	1
Anlage 2	- Standort der Sanitätskästen und Tragen	2
Anlage 3	- Energieversorgung und Vorgaben für elektrische Anlagen im KKR	3
Anlage 4	- Antrag auf Zutrittsberechtigung	2
Anlage 5	- Empfangsbestätigung	1
Anlage 6	- Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste	1

1 Allgemeines

Die Baustellenordnung, herausgegeben und freigegeben vom EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, Betriebsteil Rheinsberg (KKR), ist bindend für Fremdfirmen und deren Subunternehmen, die auf dem Betriebsgelände des KKR tätig sind.

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf der Bau-, Demontage- und Montagearbeiten und die Sicherheit für die Beschäftigten sowie der Anlage gewährleisten.

Vom KKR wird ein KKR-Bauleiter (KKR-BL) und von den auf dem Betriebsgelände tätigen Firmen je ein Verantwortlicher bzw. ein Firmenbauleiter (Firmen-BL) eingesetzt.

Alle Firmenbauleiter sind verpflichtet, ihre auf der Baustelle (Arbeitsstelle) eingesetzten Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme zu unterweisen und einzuweisen sowie während der Arbeitsdurchführung die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überwachen.

Der Firmenbauleiter bestätigt vor der Arbeitsaufnahme auf dem Vordruck entsprechend Anlage 5 durch Unterschrift die Entgegennahme der Baustellenordnung und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und den Bestimmungen Folge zu leisten.

Eine Baustelle wird mit dem „Baustelleneröffnungsprotokoll“ und dem „Baustellenabschlussprotokoll“ eröffnet und beendet, sofern die Dauer der Tätigkeiten in Summe 5 Werktage überschreitet. Diese Protokolle sind gemäß Vorgabe dem jeweiligen Umfang und Inhalt der Baustelle anzupassen.

Bei der Arbeit nach dieser Baustellenordnung sind insbesondere folgende Dokumente und Vorschriften zu beachten:

- Betriebshandbuch Teil 1
 - Kapitel 3 „Instandhaltungsordnung“, Dok.-Nr.: NB088/92
 - Kapitel 4 „Strahlenschutzordnung“, Dok.-Nr.: NB089/92
 - Kapitel 5 „Wach- und Zugangsordnung“, Dok.-Nr.: NB090/92
 - Kapitel 6 „Alarmordnung“, Dok.-Nr.: NB091/92
 - Kapitel 7 „Brandschutzordnung“, Dok.-Nr.: NB092/92
 - Kapitel 8 „Erste-Hilfe-Ordnung“, Dok.-Nr.: NB093/92
 - Kapitel 10 „Demontageordnung“, Dok.-Nr.: RT241/94

- Fachbereichsanweisung „Personenschleusenregime“, Dok.-Nr.: RB259/93
- Unterweisungsmappe für Fremdpersonal, die weitere Grundsatzdokumente enthält.
Sie sind in den jeweiligen Fachabteilungen zu erhalten.

2 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Betriebsgelände

2.1 Zugänge

Die Baustelle darf nur durch die offiziellen Zugänge betreten und verlassen werden. Sie sind der Unterweisungsmappe für das Fremdpersonal zu entnehmen. Das Personenschleusenregime ist beim Zugang zum Kontrollbereich zu beachten.

2.2 Betriebsausweis

Das auf der Baustelle beschäftigte Fremdpersonal muss im Besitz eines vom KKR ausgestellten Betriebsausweises sein und unterliegt den eingerichteten Kontrollmaßnahmen. Auf dem Betriebsausweis sind zeitliche und räumliche Berechtigungen codiert. Der Zugang zu anderen nicht zur Baustelle gehörenden Bereichen ist verboten.

Das Fremdpersonal, welches das Betriebsgelände betritt oder verlässt, kann vom Objektsicherungsdienst des KKR

- hinsichtlich mitgeführter Teile, Ausrüstungen und Dokumente überprüft werden,
- einer Personenkontrolle unterzogen werden (die Auswahl erfolgt mittels Zufallsgenerator),
- einer Kontrolle der mitgeführten Fahrzeuge sowie Behältnisse auf Kontaminationsverschleppung unterzogen werden.

Der Betriebsausweis ist über den KKR-BL im Ausweisbüro mit Vordruck entsprechend Anlage 4 zu beantragen. Die Unterweisungsmappe für das Fremdpersonal enthält weitere Hinweise.

Besucher erhalten einen Besucherausweis am Kontrollpunkt 1 (KP 1) des KKR. Der Besucher muss im Besitz eines gültigen amtlichen Personaldokumentes sein. Bei erforderlichem Zugang zum überwachten Bereich ist der Besucher durch eine von dem KKR-BL zu bestimmende Person zu begleiten. Der erhaltene Besucherausweis ist nach Abschluss des Besuches unaufgefordert beim Verlassen des Betriebsgeländes am KP 1 zurückzugeben.

2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Voraussetzung für eine begleitungsfreie Tätigkeit von Fremdpersonal im überwachten Bereich des KKR ist das Vorliegen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) gemäß § 12b AtG, mindestens der Kategorie 2.

Beschäftigte von Fremdfirmen, für die keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorliegt, bedürfen für den Zugang zum überwachten Bereich einer Begleitung durch eine zuverlässigkeitsüberprüfte Person (z. B. Bauleiter).

Verfügen Fremdfirmen-Mitarbeiter noch nicht über eine ZÜP, so übernimmt das KKR die Beantragung für die Fremdfirmen bei der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde des Landes Brandenburg. Anträge sind mindestens 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen KKR und Fremdfirma. Ebenso ist der Zutritt zum überwachten Bereich nur auf der Grundlage eines vom Leiter der Anlage bestätigten Antrages auf Zutritt (s. Anlage 4) möglich.

2.4 Zugang mit Material, Geräten, Werkzeugen

Es dürfen nur die für die Arbeitsdurchführung notwendigen Materialien, Geräte, Werkzeuge usw. und nur in Absprache mit dem KKR-BL auf das Betriebsgelände transportiert werden. Die zur Ausführung der Tätigkeit im Überwachungsbereich benötigten Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel sowie PSA hat die Fremdfirma selbst bereit zu stellen. Material, Geräte, Werkzeuge usw., die im Kontrollbereich benötigt werden, müssen über den dafür vorgesehenen Zugang transportiert werden. Die Einführung von Material, Geräte, Werkzeuge usw. in den Kontrollbereich ist auf das Notwendige zu beschränken, evtl. ist auf Materialien, Geräte, Werkzeuge des KKR zurückzugreifen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, dann ist gemeinsam mit dem KKR-BL und der Abteilung Überwachung eine geeignete Verfahrensweise festzulegen. Die im Kontrollbereich benötigte PSA wird von KKR gestellt.

Verpackungsmaterial darf nicht in den Kontrollbereich verbracht werden!

2.5 Zugang außerhalb der Servicezeit

Der Zugang zum Betriebsgelände außerhalb der Servicezeit (Mo. bis Do.: 08:00 - 16:00 Uhr, Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr) ist nur gestattet, wenn dies von dem KKR-BL genehmigt ist. Der Diensthabende der Blockwarte des KKR (Schichtverantwortlicher/Elektromonteur) und der Objektsicherungsdienst sind zu informieren.

2.6 Zufahrt mit Fahrzeugen

Die Zufahrt mit Fahrzeugen auf das Betriebsgelände ist beschränkt auf die Anlieferung von Ausrüstungen und Material und muss über den KKR-BL beim Objektsicherungsbeauftragten des KKR gesondert beantragt werden. Für diesen Antrag ist das Formblatt FMBL 0507 des Formblattkatalogs des KKR zu nutzen. Fahrzeuge, die ausschließlich dem Personentransport dienen, sind auf dem Parkplatz vor dem KP 1 oder KP 2 abzustellen (Besucher nur vor KP 1).

Das Befahren des Betriebsgeländes und das tätigkeitsbedingte Parken im Baustellenbereich erfolgen auf eigene Gefahr und nur zum Zwecke des Be- und Entladens. Abweichungen sind beim Objektsicherungsbeauftragten zu beantragen. Fahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt auf Kontamination überprüft und fahren deshalb durch die betriebliche Fahrzeugschleuse.

2.7 Ausfuhr von Werkzeugen, Geräten und Abfällen

Werkzeuge und Geräte, die im Kontrollbereich bzw. im Überwachungsbereich an Verdachtsmaterial eingesetzt waren, sind durch die Abteilung Überwachung freizugeben (hier: „Herausbringen“). Über den Verbleib nicht freigegebenen Materials (kontaminiert) ist gesondert zu entscheiden. Nicht freigegebene Geräte und Werkzeuge werden maximal zum Zeitwert erstattet.

Erfolgt die Entsorgung von Abfällen im Rahmen von Leistungsaufträgen durch die Fremdfirma, so ist diese für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle verantwortlich.

Die vollständige und schadlose Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem KKR gegenüber nachzuweisen. Im Falle von Kleinmengen bzw. Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis bzw. bei Abfallmengen von mehr als 20 t/a durch Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises.

2.8 Parkplätze

Fahrzeuge sind nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Das Langzeitparken von Fahrzeugen im Bereich von Baustellen ist grundsätzlich nicht gestattet (beachte Pkt. 2.6).

2.9 Werkstraßenverkehr

Es gilt das OHB Teil II, Kap. 1.3 „Werkstraßenverkehrsordnung“.

Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und damit auch im Bereich von Baustellen (auch Zulieferungen) gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Arbeiten dürfen durch den Verkehr nicht behindert werden. Notwendige Sperrungen sind mit dem KKR-BL rechtzeitig zu vereinbaren.

Die Werkstraßen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Sie dürfen in besonderen Fällen nur in Abstimmung mit dem KKR-BL verlassen werden. Beschädigungen im Betriebsgelände, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind vom Verursacher in Absprache mit dem KKR-BL instand zu setzen. Verkehrsunfälle mit Sach- oder Personenschaden sind sofort dem Diensthabenden der Bockwarte des KKR Tel. 112 zu melden.

2.10 Gleisanlagen

Sämtliche Gleisanlagen müssen für den Verkehr stets freigehalten werden. Den Weisungen des Rangierpersonals und des Anschlussbahnleiters ist Folge zu leisten. Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

2.11 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung, beantragt über den KKR-BL, gestattet. Dem Aufsichtspersonal ist die Genehmigung auf Verlangen vorzuzeigen.

2.12 Weitere Regelungen

Sollten weitere Regelungen erforderlich sein, werden diese von dem KKR-BL schriftlich bekannt gegeben.

3 Baustellenleitung

Der KKR-BL kann von dem Firmen-BL den Abzug von Personal fordern, falls dieses

- den Arbeitsfrieden auf der Baustelle stört,
- die reibungslose Abwicklung der Arbeiten behindert,
- sich fachlich als ungeeignet für die ihm übertragene Arbeit zeigen sollte,
- der Baustellenordnung zuwiderhandelt,
- den Anordnungen des Firmen-BL oder deren Beauftragten nicht Folge leistet.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Firmen-BL das Kontrollsystem und das Belegwesen abzustimmen.

3.1 Tagesrapport

Jeder Firmen-BL hat bei dem KKR-BL in der Regel arbeitstäglich bis 10:00 Uhr einen kurzen Rapport mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten durchzuführen:

- Zahl der auf der Baustelle tätigen Personen
- deren Firmenzugehörigkeit
- durchgeführte Arbeiten vom Vortag
- eingesetzte Großgeräte
- besondere Vorkommnisse (Unfälle u. ä.)
- Arbeitsunterbrechungen mit Angabe der Gründe.

3.2 Baustellenkoordinator und Sicherheitsingenieur

KKR bestellt bei Notwendigkeit den KKR-Bauleiter als Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (alt BGV A1). Dieser ist berechtigt, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Er ist weiterhin berechtigt, die Verantwortlichen auf der Baustelle anzuweisen, Gefahrenstellen sofort zu beseitigen oder die laufenden Arbeiten bis zu deren Beseitigung zu unterbrechen. Sofern Beschäftigte mehrerer Unternehmen (Gewerke) auf der Baustelle tätig werden, hat der Firmen-BL einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) laut § 3 Baustellenverordnung zu bestellen.

Der Sicherheitsingenieur des KKR ist auch für die Belange der Arbeitssicherheit auf den Baustellen zuständig. Arbeitssicherheitsgerichtete Empfehlungen des Sicherheitsingenieurs und Weisungen von

dem Firmen-BL oder vom Baustellenkoordinator sind unter Berücksichtigung des vorliegenden Gefahrenpotentials zu beachten. Bei Nichtbeachtung ist der KKR-BL berechtigt, zu Lasten des Verursachers Abhilfe zu schaffen oder die Arbeiten zu unterbrechen.

3.3 An- und Abreisemeldung

Die An- und Abreise von Personal sind durch den Firmen-BL dem KKR-BL schriftlich anzuzeigen.

3.4 Arbeitszeit

Der Firmen-BL ist für die Einhaltung des Arbeitszeitplanes ihres Personals auf der Basis einer zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Vereinbarung verantwortlich. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- und/oder Feiertagsarbeit notwendig werden, sind erforderliche Genehmigungsanträge 3 Werktage vorher nach Abstimmung mit dem KKR-BL zu stellen.

3.5 Hilfsinstallationen

Zeitweilige Hilfsinstallationen müssen von dem Firmen-BL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem KKR-BL angezeigt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen aller Beteiligten sind hiervon unberührt.

3.6 Maßangaben und Messpunkte/Probenahmestellen

Die Maßangaben auf der Baustelle sind vom Ausführenden vor der Weiterverwendung zu prüfen.

Die Messpunkte/Probenahmestellen im Arbeitsbereich des Ausführenden sind vor Beschädigung zu schützen.

Die Verlegung bzw. der Wegfall von Messpunkten oder deren Instandsetzung ist mit dem KKR-BL unter Hinzuziehung der entsprechenden Fachabteilung abzustimmen.

4 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze

4.1 Baustelleneinrichtung

Der Zustand des Geländes vor Baubeginn ist in einem gemeinsamen Protokoll, evt. durch Fotos ergänzt, ggf. als Anlage des Baustelleneröffnungsprotokolls festzuhalten. Protokollant ist der KKR-BL, der Firmen-BL bestätigt.

Die Baustelleneinrichtung und die Arbeitsdurchführung hat unter Beachtung maßgeblicher staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften, der sonst geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie des geltenden betrieblichen Regelwerkes zu erfolgen. Die Baustelleneinrichtung ist mit dem KKR-BL abzustimmen.

Für alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen stellt der KKR-BL SIM-Scheine aus.

4.1.1 Erweiterung der Aufgaben der Firmenbauleiter und KKR-Bauleiter

- Der Firmen-BL sichert die Benennung und aktenkundige Unterweisung der Sicherungsposten hinsichtlich Aufgabenumfang und Verantwortungsbereich.
- Der KKR-BL organisiert die aktenkundige Unterweisungen der Arbeitsverantwortlichen vor Ort (AvO) hinsichtlich der Erweiterungen ihres Aufgabenumfanges sowie des Aufgabenumfanges der Sicherungsposten (SiPo).
- Der Firmen-BL übergibt die aktenkundige Unterweisungen des Personals an den KKR-BL vor Arbeitsaufnahme.
- Durch den KKR-BL erfolgt die aktenkundige Unterweisung mit den Bestandteilen aus dem Baustelleneröffnungsprotokoll (AvO, SiPo).
- Der KKR-BL sichert die Umsetzung von Festlegungen von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Kopflampe) auf den Dosimetrischen Freimeldungen (DFM).
- Es besteht Informationspflicht gegenüber dem KKR-BL hinsichtlich Abweichungen von den festgelegten sicherheits- und sicherungsrelevanten Bedingungen.

4.1.2 Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsverantwortlichen vor Ort (AvO)

Die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen vor Ort sind in der FBA „Baustelleröffnungs- und -abschlussprotokoll“, Dok.-Nr. RT102/94, dargestellt.

4.1.3 Aufgaben der in den Demontagebereichen einzusetzenden Sicherungsposten (SiPo)

Die Aufgaben des Sicherungspostens sind in der FBA „Baustelleröffnungs- und –abschlussprotokoll“, Dok.-Nr. RT102/94, dargestellt.

4.2 Bauleitungsräume und Sozialräume

Bauleitungsräume werden vom KKR gemäß vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Gesonderte Mannschaftsräume stehen nicht zur Verfügung.

Die Sozialräume des KKR können durch das Baustellenpersonal nach vorheriger Abstimmung mit dem KKR-BL genutzt werden (Umkleidemöglichkeiten, Körperreinigung, Toiletten, Kantine usw.).

Die Benutzungszeiten sind mit dem KKR-BL abzustimmen. Übernachtungen auf der Baustelle sind untersagt.

4.3 Baustellenberäumung

Nach Erledigung der Aufträge ist die Baustelle unverzüglich zu beräumen. Vom KKR zur Benutzung überlassene Räume, Einrichtungen, und Arbeitsplätze sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abfälle und Reststoffe sind dem KKR sortiert zur Entsorgung zu übergeben. Erfolgt die Entsorgung von Abfällen im Rahmen von Leistungsaufträgen durch die Fremdfirma, so ist diese für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle verantwortlich.

Die vollständige und schadlose Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem KKR gegenüber nachzuweisen. Im Falle der Entsorgung von Kleinmengen bzw. der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis bzw. bei Abfallmengen von mehr als 20 t/a ist ein entsprechender Entsorgungsnachweis dem KKR vorzulegen.

Empfangene Schlüssel sind zurückzugeben. Der KKR-BL ist berechtigt, zu Lasten des Verursachers Aufräumarbeiten durchführen zu lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

4.4 Abwasserbehandlung

Waschwasser, Abwasser, Öle, Fette, Fäkalien und andere verunreinigte Flüssigkeiten dürfen nicht in Sickergruben oder sonst wie ins Erdreich abgelassen werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher voll haftbar. Regelungen für den konkreten Fall sind mit dem KKR-BL zu vereinbaren.

4.5 Erdkabel und -rohrleitungen

Zur Vermeidung von Beschädigungen an Erdkabeln und erdverlegten Rohrleitungen müssen alle Erdarbeiten von dem KKR-BL über den SIM-Schein „Erd- und Stemmarbeiten“ freigegeben werden.

4.6 Sauberkeit des Arbeitsbereiches

Alle auf der Baustelle Beschäftigten haben ihre Hilfsmittel, den Transport- und den Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Abfälle sind zu sammeln und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Ablegen von brennbarem Material im Arbeitsbereich ist zu vermeiden. Außerhalb der Arbeitszeit sind Geräte, Werkzeuge etc. unter Verschluss zu halten.

4.7 Rauchverbot, Verbot für den Umgang mit offener Flamme, Feuer und offenen Zündquellen

Der Umgang mit offener Flamme, Feuer und offenen Zündquellen sowie das Rauchen sind in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen untersagt. Darüber hinaus besteht Rauchverbot in allen Gebäuden des KKR. Die Festlegungen des BHB Teil 1, Kap. 7 „Brandschutzordnung“ sind zu beachten.

4.8 Telefoneinrichtungen

Es können die innerbetrieblichen Telefoneinrichtungen des KKR genutzt werden, eigene Anschlüsse an dieses Netz sind bei dem KKR-BL zu beantragen. Ferngespräche, die über die Telefoneinrichtungen des KKR geführt werden, sind kostenpflichtig und werden auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen in Rechnung gestellt.

Eigene Funktelefone können genutzt werden.

Der Zugang zum betriebseigenen WLAN-Netz kann über den KKR-BL beantragt werden.

4.9 Sprechfunkgeräte

Die Sprechfunkgerätebenutzung ist vor Betriebsaufnahme mit dem KKR-BL abzustimmen.

Alle benutzten Sprechfunkgeräte müssen den geltenden Vorschriften für Telekommunikation und Funk entsprechen.

Gesetzliche Vorschriften sind unabhängig von dieser Freigabe zu beachten und einzuhalten.

5 Arbeitssicherheit und Notfallschutz

Die Arbeitsdurchführung hat unter Beachtung maßgeblicher staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften, der sonst geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie des geltenden betrieblichen Regelwerkes des KKR zu erfolgen.

Es darf nur Personal zum Einsatz kommen, für das die erforderlichen arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge nachgewiesen werden.

Bei allen Arbeiten, bei denen eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu besorgen ist, sind je nach Art der Gefährdung Sicherungsmaßnahmen (SIM) erforderlich und in SIM-Scheinen entsprechend Instandhaltungsordnung festzulegen und über den KKR-BL zu beantragen.

Der Firmen-BL hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen darüber informiert sind, auf welchem Wege im Falle eines Unfalles oder Brandes Erste Hilfe geleistet oder angefordert werden kann.

Bei Ausfall der gesamten Telekommunikationsanlage (TK- Anlage) ist der technologische Teil des Kontrollbereiches durch Auslösung des Signales „Räumungsalarm“ zu verlassen. Bei Ausfall der Alarmierungsanlage für den Kontrollbereichsumfang ist dieser geordnet zu verlassen. Der erforderliche Informationsfluss ist vom Diensthabenden der Blockwarte zu koordinieren und wird bei Nichtverfügbarkeit der Allrufanlage durch die Einbeziehungen des Objektsicherungsdienstes (Zugang KB), der Sicherungsposten (Baustellentelefone) sowie durch Bedien- und Betreiberpersonal (Weitergabe der Informationen vor Ort) sichergestellt.

5.1 Besonderheiten des KKR

Der KKR-BL macht den Firmen-BL mit den Besonderheiten des KKR vertraut.

In Notfallschutzsituationen hat sich jeder Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen dem dafür im KKR gültigen Reglement unterzuordnen.

Zu beachten sind insbesondere:

- Signalgabe (entsprechend Alarmtafel)
- Aufsuchen von Stellplätzen
- Verhalten bei Gefahrensituationen (Notruf: 112, Folgeleiten der Anordnung des Notfallstabes, Erste-Hilfe-Leistungen).

5.2 Unfälle und Erste Hilfe

Bei Verletzungen und Unfällen stehen die Einrichtungen des KKR zur Verfügung.

Die nach DGUV Vorschrift 1 geforderte Mindestanzahl an ausgebildeten Ersthelfern stehen im KKR zur Verfügung.

Die Sanitätsstelle des KKR ist während der Servicezeit mit einer Betriebskrankenschwester besetzt. Danach erfolgt die Erste Hilfe durch einen ausgebildeten Betriebssanitäter des OSD. Bei Unfällen, akuten Erkrankungen oder einer erhöhten Einwirkung ionisierender Strahlung, die Sofort- oder Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern, erfolgt die Meldung über die

Notrufnummer 112 (Handy: 033931 57-112) an die Blockwarte (siehe Anlage 1).

Inhalt der Meldung:

- | | |
|--------------------------------|--|
| - Wo ist etwas passiert? | Standort/Unfallort |
| - Wer meldet? | Name des Anrufers |
| - Was ist passiert? | Hergang des Unfalls oder
Krankheitsanzeichen |
| - Wieviel Verletzte? | Angaben zur Anzahl von Verletzten oder
Erkrankten |
| - Welche Art von Verletzungen? | - lebensbedrohliche Verletzungen
- Krankheitsanzeichen
- erhöhte Einwirkung ionisierender Strahlung
- bisher getroffene oder eingeleitete Maßnahmen |
| - Warten auf Rückfragen! | |

Der Diensthabende der Blockwarte leitet die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung des Verletzten oder Erkrankten ein. Erforderliche externe Rettungskräfte werden in Abstimmung mit der Betriebskrankenschwester bzw. dem OSD durch den Diensthabenden der Blockwarte bei der Rettungsleitstelle (Tel.: 0-112) angefordert.

Die Unfallstelle soll möglichst unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von der Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistungen oder mit der Sicherung der Unfallstelle beauftragt ist.

Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Zur Sicherung der Ersten Hilfe soll darüber hinaus jede Fremdfirma in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Personal mit der Ausbildung zum „Ersthelfer“ zur Verfügung stellen.

5.3 Unterrichtung des KKR-Bauleiters und der Berufsgenossenschaft bei Unfall (Unfallmeldung)

Der KKR-BL ist schriftlich über Unfälle zu unterrichten. Der Unfallbericht ist der Unterrichtung beizufügen (siehe auch Pkt. 3.1). Fremdfirmen haben meldepflichtige Arbeitsunfälle ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft mit der „Unfallanzeige“ anzuzeigen.

5.4 Arbeitsschutz

5.4.1 Absperrungen, Abdeckungen, Warnhinweise

Der Firmen-BL ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Baustelle - auch bei vorübergehender Abwesenheit des eigenen Personals - gesichert ist.

Das Abwerfen von Gegenständen ist verboten.

Das Aufdecken von Gitterrosten ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des KKR-BL gestattet. Hebt ein Auftragnehmer Gitterroste ab, so hat er für die unfallsichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen. Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die Nachbarroste der entstandenen Öffnung fest verankert sind.

Die Öffnungen sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Baugruben, Aufschüttungen, Materialien, brennbare und explosive Stoffe usw. sind so zu lagern und so kenntlich zu machen, dass Unfälle vermieden werden.

Als Sicherungsmaßnahmen kommen unter anderem Abdeckungen, Schutzrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Sicherungsposten in Frage.

Der Firmen-BL muss fallweise prüfen und entscheiden, im Zweifelsfall unter Hinzuziehung von Sachverständigen, welche Maßnahmen einen ausreichenden Schutz gewährleisten. Es ist notwendig, an den Absperrstellen und vor allem dort, wo behelfsmäßige Absperrungen leicht zu umgehen sind, Warnschilder anzubringen.

Die nichtautorisierte Entfernung solcher Sicherungseinrichtungen ist verboten.

5.4.2 Fluchtwege und Zufahrtswege

Flucht-, Transport- und Verkehrswege sowie Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen müssen freigehalten und dürfen nicht verstellt werden. In unvermeidbaren Fällen hat eine Abstimmung mit dem KKR-BL, insbesondere dem Brandschutzbeauftragten zu erfolgen.

Wurde in Folge eines Notfalls oder unabsichtlich eine gekennzeichnete Fluchttür vom Kontrollbereich zum Überwachungsbereich geöffnet, ist der Diensthabende der Blockwarte des KKR Tel. 333 und der OSD Tel. 601 zu informieren.

5.4.3 Gerüste

Gerüste sind bei dem KKR-BL anzumelden. Gerüste müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der DIN 4420 und der DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ (alt BGI 663) und DGUV Information 201-047 „Gerüstbauarbeiten“ (alt BGI 5101), entsprechen. Gerüste sind entsprechend Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste des KKR (Anlage 6) abzunehmen.

5.4.4 Gasflaschen

Gasflaschen aller Art sind gegen Beschädigungen zu sichern. Die gesetzlichen Vorschriften bei der Lagerung von brennbaren und explosiven Medien sind zu beachten. Der Lagerplatz für Gasflaschen wird von dem KKR-BL vorgegeben.

5.4.5 Schweiß- und thermische Trennarbeiten

Für die Durchführung von schweiß- und anderen thermischen Verfahren wird ein Erlaubnisschein für „Schweiß-, Schneid-, Löt-, Glüh-, Trennschleif- und Laserschneidarbeiten“ benötigt. Er ist über den KKR-BL zu beantragen.

Die Fachbereichsanweisung „Brandschutz bei Feuerarbeiten“, Dok.-Nr.: RS011/93 ist zu beachten.

Bei Arbeiten in elektrisch leitenden und engen Räumen, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ (alt BGR 117-1) zu beachten.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Die Durchführung von Schweißarbeiten in der unmittelbaren Nähe feuergefährlicher Objekte ist grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen und genügend geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen. Vor derartigen Arbeiten ist durch den Firmen-BL über den KKR-BL der Brandschutzbeauftragte des KKR zu verständigen.

5.4.6 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Es ist die DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ (alt BGR 117-1) zu beachten.

Die Arbeit in Behältern und engen Räumen ist über den KKR-BL schriftlich zu beantragen. Hier ist der Erlaubnisschein zum „Befahren von Behältern, engen Räumen, Kaminen und Dächern“ zu verwenden.

5.4.7 Transportgeräte und Hebezeuge

Für ausreichende Tragfähigkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Transportgeräte und Hebezeuge sowie für alle bei den Arbeiten notwendigen Schutzvorrichtungen trägt der Firmen-BL allein die Verantwortung, soweit die Geräte von ihm bereitgestellt und betrieben werden. Dem KKR-BL sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

An Transportgeräte und Hebezeuge werden folgende Anforderungen gestellt:

- Prüfzertifikat < 1a alt
- Nachweis der Prüfungen durch Sachkundige entsprechend den technischen Regeln (Prüfbuch und Prüfaufkleber vor Ort)

5.4.8 Schutzausrüstungen

Auf der Baustelle sind die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu verwenden. Die zur Ausführung der Tätigkeit im Überwachungsbereich benötigte PSA hat die Fremdfirma selbst bereit zu stellen. Die im Kontrollbereich benötigte PSA wird von KKR gestellt.

5.5 Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

Die vom Auftragnehmer vorzunehmende Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (Warnschilder, Hinweise etc.) hat der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu entsprechen.

5.6 Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol und anderen Suchtmitteln auf dem Betriebsgelände ist verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln stehen, sind vom Betriebsgelände auf eigene Kosten zu entfernen.

5.7 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Bei allen Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (alt BGV A3) und die VDE-Vorschriften genauestens zu beachten.

An den vom KKR gestellten Baustromversorgungen bzw. an der Einspeisung fremder Baustromversorgungseinrichtungen sind eigenmächtige Änderungen verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben werden ausschließlich von hierzu berechtigten Personen (in der Regel Elektrofachkräfte des KKR) unter Berücksichtigung der Selektivität der Schutzeinrichtungen zur KKR-Eigenbedarfsanlage ausgeführt.

Alle zusätzlich zu liefernden und zu montierenden Unterverteilungen für die Baustromversorgung sowie sämtliche von dort abgehenden Kabel, Leitungen und daran angeschlossenen Geräte müssen

in allen Punkten den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbedingungen der VDEW entsprechen.

Die technischen Anschlussbedingungen sind in der Anlage 3 „Energieversorgung und Vorgaben für elektrische Anlagen im KKR“ festgelegt.

6 Brandschutz

6.1 Löschgeräte

Die Löschgeräte sind, wie vertraglich vereinbart, bereitzustellen und einsatzbereit zu halten. Der KKR-BL hat in berechtigten Fällen die Pflicht, zusätzliche Löschgeräte zu verlangen.

6.2 Wartung und Handhabung der Löschgeräte

Alle bereitzustellenden Löschgeräte müssen nachweislich fachgerecht gewartet und termingerecht geprüft sein. Ihr zweckentfremdeter Einsatz ist nicht gestattet.

6.3 Brandmeldung

Brände sind unverzüglich als Notruf über **Telefon 112** (Handy: 033931 57-112) dem Diensthabenden der Blockwarte (siehe Anlage 1) zu melden. Der KKR-BL ist dazu in Kenntnis zu setzen.

Hier sind anzugeben:

- Wo brennt es, Ort und Art des Brandes?
- Wer meldet, Name des Melders?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

6.4 Leicht entzündbare Materialien

Leicht entzündbare Materialien dürfen am Arbeitsplatz nur in der Menge bevorratet sein, die dem Arbeitsfortschritt angemessen ist (Tagesbedarf).

6.5 Brandschutzordnung

Auszüge aus dem BHB Teil 1, Kap. 7 „Brandschutzordnung“ sind in der Unterweisungsmappe für Fremdpersonal enthalten.

6.6 Aufgaben des Firmen-BL

Von dem Firmen-BL wird in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten des KKR und des KKR-BL bei Notwendigkeit ein Brandbekämpfungsplan erstellt und dem jeweiligen Baufortschritt angepasst. Der Firmen-BL oder von ihr beauftragte verantwortliche Personen haben zu sichern, dass im Falle eines Brandes eine sofortige Brandbekämpfung vorgenommen werden kann.

7 Strahlenschutz

Für alle auf dem Betriebsgelände tätig werdenden Firmen gilt das BHB Teil 1, Kap. 4 „Strahlenschutzordnung“. Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch den Firmen-BL in Zusammenarbeit mit dem KKR-BL und der Abteilung Überwachung des KKR durchzusetzen.

7.1 Genehmigung gemäß § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Voraussetzung für das Ausführen von Arbeiten im Kontrollbereich ist grundsätzlich das Vorliegen einer gültigen Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG sowie eines darauf basierenden Abgrenzungsvertrages. Über eine mögliche Ausnahmeregelung entscheidet der Strahlenschutzbeauftragte des KKR.

7.2 Tägliche Kontrolle

Arbeiten im Kontroll- und Überwachungsbereich bedürfen hinsichtlich des Strahlenschutzes einer Arbeitserlaubnis entsprechend dem SIM-Schein „Dosimetrische Freimeldung“ (DFM).

Der Firmen-BL überwacht die Einhaltung der vorgeschriebenen Strahlenschutzmaßnahmen. Die Abteilung Überwachung des KKR führt Stichprobenkontrollen durch.

7.3 Änderung der Vorgaben

Bei Abweichungen vom vorgegebenen Arbeitsverfahren ist eine erneute Freigabe der Arbeiten gemäß Pkt. 7.2 einzuholen.

8 Sonstiges

Die Weisungen des Firmen-BL oder von ihm Beauftragter sind von allen auf der Baustelle beschäftigten Personen zu befolgen. Jeder unnötige Aufenthalt oder Verkehr auf der Baustelle sowie jede Störung fremder Arbeiten oder in Betrieb befindlicher Anlagen ist zu vermeiden.

Im Bedarfsfall wird diese Baustellenordnung durch Vorschriften ergänzt, die aufgrund von Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Bei Nichteinhaltung der Baustellenordnung gehen alle daraus resultierenden Kosten und andere Folgen zu Lasten der betreffenden Firma.

Änderungen und Ergänzungen dieser Baustellenordnung werden durch den KKR-BL zur Kenntnis gegeben.

9 Abkürzungsverzeichnis

ASR	Arbeitsstättenregelung
AvO	Arbeitsverantwortlicher vor Ort
BaustellV	Baustellenverordnung
BGI	Berufsgenossenschaftlich Information
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BHB	Betriebshandbuch
BL	Bauleiter
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
FBA	Fachbereichsanweisung
GBV	Gesamtbetriebsvereinbarung
Kap.	Kapitel
KKR	Kernkraftwerk Rheinsberg
KP	Kontrollposten
MOBS	Mobile Brandmeldeanlage Stuttgart
OHB	Organisationshandbuch
OSD	Objektsicherungsdienst
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SIM	Sicherungsmaßnahme
SiPo	Sicherungsposten
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE	Vereinigung Deutscher Elektrotechniker
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke

Verhalten im Brandfall und bei Unfällen

Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
1. Brand melden  	Notruf: <u>112</u> Wo ist etwas passiert? Wer meldet? Was ist passiert? Wie viele sind betroffen/verletzt? Warten auf Rückfragen? Brandmelder betätigen
2. In Sicherheit bringen  	Gefährdete Personen mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Keinen Aufzug benutzen Auf Anweisungen achten
3. Löschversuch unternehmen   	Feuerlöscher, Wandhydrant benutzen Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung nutzen

Verhalten bei Unfällen	
Ruhe bewahren	
1. Unfall melden 	Notruf: <u>112</u> Betriebsschwester: <u>326</u> Wo ist es passiert? Was ist passiert? Wie viele Verletzte? Welche Arten der Verletzung? Warten auf Rückfragen?
2. Erste Hilfe 	Absicherung des Unfallortes Versorgung der Verletzten Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen	Rettungsdienste einweisen Schaulustige entfernen

Standort der Sanitätskästen und Tragen

Ort	Sanitätskasten	Trage
1 Kontrollbereich		
- Gebäude Nr. 1 (Reaktorgebäude)		
R 003b (Treppenhaus +5 m)	-	x
R 426 (Reaktorsaal)	x	x
- Gebäude Nr. 2 (Spezielle Wasseraufbereitung)		
R 216 (Gleiskorridor)	-	x
R 702 (aktive Werkstatt)	x	-
R 711 (Montagesaal)	-	x
R 310 (Chemielabor)	x	-
- Gebäude Nr. 3 (Mittelbau)		
R 240 (Korridor, Fluchttür 5 m)	-	x
R 240a (Maschinistenzimmer)	x	-
- Gebäude Nr. 13 (Spezielle Wäscherei)		
R 112a (Durchgang Frauenschleuse)	x	x
R 201 (Dosimetrielabor)	x	-
R 217 (Männerschleuse inaktiv)	x	x
- ALfR-Messcontainer	x	x
Alle Tragen sind Krankentragehängematten.		

2 Überwachungsbereich

- Gebäude Nr. 2 (Spezielle Wasseraufbereitung)		
R 132a (Korridor)	x	x

Ort	Sanitätskasten	Trage
- Gebäude Nr. 3 (Mittelbau/Anbau)		
R 040 (Treppenhaus 0 m)	-	x
R 144 (6-kV-Anlage)	-	x
R 350 (Zugang SWA-Warte)	x	x
- Gebäude Nr. 4 (Maschinenhaus)		
Kote ±0 m (Gleistor) (Sanikasten vor FMA)	x	x
- Gebäude Nr. 10 (Chemische Wasseraufbereitung)		
R 20 (Labor)	x	-
R 23 (Filterraum - Eingang)	-	x
- Gebäude Nr. 23 (Ölheizanlage)		
R 14 (Treppenhaus 0 m)	-	x
Heizhaus - Treppenhaus	x	-
- Gebäude Nr. 22/1 (Werkstätten)		
Raum 31 (Tischlerei)	x	-
Raum 36 (Werkzeugausgabe)	x	x
- Gebäude Nr. 25/1 (Lagergebäude)		
Ausgaberaum	x	-
- Gebäude Nr. 41 (Feuerwehr)		
Raum 17 Fahrzeughalle	x	-
Raum 10 Umkleideraum	x	-
- Gebäude Nr. 24 (Bahnhof)		
Wachraum	x	-
- Gebäude Nr. 61 (Hauptwache)		
Raum 6 (ehemals Schichtführer OSD)	x	-

Energieversorgung und Vorgaben für elektrische Anlagen im KKR

1 Elektrische Anlagen

Die einschlägigen VDE-Vorschriften sind zu beachten. Dies sind insbesondere:

- DIN VDE 0100-704 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art - Baustellen"
- DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen"
- DIN VDE 0100-410 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-41: Schutzmaßnahmen Schutz gegen elektrischen Schlag"
- DIN VDE 0660-600-4 „Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen – Teil 4: Besondere Anforderungen für Baustromverteiler"
- DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen"

Änderungen an elektrischen Installationen einschließlich der Energieversorgung sind nur in Absprache mit KKR statthaft und werden auch vom KKR ausgeführt.

Die von der Firma zu liefernden und zu montierenden Unterverteilungen für die Baustromversorgung sowie sämtliche von dort abgehende Kabel, Leitungen und daran angeschlossenen Geräte müssen in allen Punkten den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbedingungen der VDEW entsprechen. Die technischen Anschlussbedingungen und die Anforderungen für das Niederspannungsnetz sind in Ziff. 5 vorgegeben.

2 Erdkabel

Eine besondere Gefahr für Leib und Leben sowie für die Funktion von Einrichtungen stellt die Beschädigung von Erdkabeln dar.

Konsequenterweise werden alle Erdarbeiten einschließlich das Eintreiben von Pfählen und Ankern von dem KKR-BL unter Beachtung des BHB Teil 1, Kap.3 „Instandhaltungsordnung“ Anlage 8 über den SIM-Schein „Erd- und Stemmarbeiten“ freigegeben.

3 Freileitungen und Schleifleitungen

- Die nach DGUV Vorschrift 3 (alt BGV A3) vorgegebenen Abstände zu Freileitungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Errichtung von Gerüsten, bei der Materiallagerung, bei der Handhabung mit Mobilkran und beim Umgang mit Verkehrsobjekten.
- Bei Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen, sind die Vorschriften DIN VDE 0105 Teil 100 Abschnitt 6.4 „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“ zu beachten. Wenn irgend möglich, sind die Schleifleitungen während dieser Zeit abzuschalten und gegen unbefugte Wiedereinschaltung zu sichern, um ein möglichst gefahrloses Arbeiten in ihrer Nähe zu gewährleisten.

Vor der Inangriffnahme von Arbeiten in der Nähe solcher Schleifleitungen ist der KKR-BL schriftlich zu unterrichten. Dies gilt erneut für den Arbeitsbeginn nach jeder Unterbrechung der Arbeit.

4 Beleuchtung / Elektrische Geräte

Für die Durchführung von Arbeiten im Überwachungsbereich hat jeder Firmen-BL die für die Arbeit erforderliche Zusatzbeleuchtung in adäquater Weise beizustellen.

Für alle anderen Strahlenschutzbereiche gelten die Ausführungen nach Pkt. 2.4.

Fehler an der Beleuchtungseinrichtung sind vom Feststellenden dem Firmen-BL bzw. KKR-BL unverzüglich zu melden.

Alle in Verwendung befindliche Beleuchtungseinrichtungen und elektrisch angetriebenen Werkzeuge müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

Bei der Verwendung von Elektrogeräten oder Beleuchtungseinrichtungen in engen und leitenden Räumen, Silos, Behältern oder Komponenten sind die DIN VDE 0100 und die DGUV Regel 113-004 (alt BGR 117-1) zu beachten.

Die hierbei eingesetzten elektrischen Betriebsmittel werden nach DGUV Regel 113-004 über einen Trenntrafo der Schutzklasse II versorgt.

5 Energieversorgung

Elektrische Energie wird vom KKR in Form eines TN-C-S-Systems (5-Polleiter-System „L1-L3, N, PE“) mit 400/230 V, 50 Hz bereitgestellt.

Es ist eine begrenzte Anzahl 5-polige CEE-Steckdosen 16 A, 32 A, 63 A für Individualanschluss verfügbar.

Antrag auf Zutrittsberechtigung

Seite: 1 / 2

Abteilung:

Telefon:

Name		Wird von der Ausgabestelle ausgefüllt	
Vorname		Registrier-Nummer	
Geburtsdatum		Besucher-Ausweis-Nr.	
Geburtsort		Betriebs-Ausweis-Nr.	
Staatsangehörigkeit		Chip-Nr. Zutritt	
Nationalität		Chip-Nr. Zeit	
Wohnland			
Wohnort			
Straße, Haus-Nr.		Datum	
Firma		Bearbeiter/in	

Zuverlässigkeits- überprüfung Verlängerung	Kategorie	gültig bis	Bemerkung			
	Kategorie	gültig bis	Bemerkung			
Aufenthaltsdauer	von:		Verlängerung			
	bis:		Bestätigung			

Aufenthaltsbereiche / zu betretende Räume

Betriebsgelände
überwachter Bereich
ALfR

Grund des Besuches bzw. Art der Tätigkeit im KKR

Begleitperson für Besucher bei Zutritt zum überwachten Bereich
(wenn keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorliegt)

Name

Abteilung

Betriebsausweis-Nr.

Datum / Unterschrift

Verantwortliche Leitung

Datum / Unterschrift

Strahlenschutz- Beauftragte	Strahlenschutz- kategorie	Datum / Unterschrift
--------------------------------	------------------------------	----------------------

Objektschutz- Beauftragte	Zutrittsprofil	Datum / Unterschrift
------------------------------	----------------	----------------------

Leiter/-in der Anlage

(Unterschrift nur bei Zutritt zum überwachten Bereich)

Datum / Unterschrift

Die allgemeinen Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen. Der Empfang des Ausweises wird bestätigt.

Besucher-Ausweis

Betriebs-Ausweis

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Antrag auf Zutrittsberechtigung

Seite: 2 / 2

Abteilung:

Telefon:

Besucherregeln

Wird beim Zutritt zum Betriebsgelände zur Legitimation der Personalausweis oder Reisepass, bei Ämtern der Dienstaussweis vorgelegt, ist der Objektsicherungsdienst befugt, die zur Identifikation erforderlichen Angaben zu entnehmen. Diese Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten vernichtet.

Der/die Besucher/in erhält einen Besucherausweis mit Registriernummer. Dieser Ausweis ist während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände stets sichtbar zu tragen und beim Verlassen des KKR wieder beim Objektsicherungsdienst abzugeben.

Das Einführen von Gegenständen und Materialien auf das Betriebsgelände bedarf der Erlaubnis der besuchten Fachabteilung bzw. des Objektsicherungsbeauftragten. Zum Ausführen muss ein von einer unterschreibungsberechtigten Person unterzeichneter Passierschein vorliegen.

Das Fotografieren und das Mitführen von Bild- und Tonaufnahmegeräten ist im Kontrollbereich grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Gegenstände, deren Einbringen in den Betrieb nicht gestattet ist, können beim Objektsicherungsdienst hinterlegt werden.

Der Aufenthalt im überwachten Bereich ist nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen gestattet. Den Anweisungen des Objektsicherungsdienstes und des KKR-Personals ist Folge zu leisten.

Besucherverfahrzeuge dürfen nur in genehmigten Ausnahmefällen auf das Betriebsgelände fahren. Innerhalb des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Besucherverfahrzeuge dürfen sich nicht länger als nötig auf dem Betriebsgelände befinden.

Der Objektsicherungsdienst ist befugt, zur Sicherung der Anlagen den Personen- und Fahrzeugverkehr zu sperren.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG: An KKR-BL auszuhändigen

Der Empfang von _____ Kopien der Fachbereichsanweisung „**Baustellenordnung für Tätigkeiten von Firmen und deren Subunternehmer auf dem Gelände des KKR**“, Dok.-Nr.: RT124/93, gültig für die

**Baustelle der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH,
Betriebsteil Rheinsberg (KKR)**

wird hiermit quittiert.

Der Unterzeichner bestätigt, dass die Baustellenordnung zur Kenntnis genommen wurde und dass darauf verzichtet wird, Ansprüche, die sich aus der Anwendung dieser Baustellenvorschriften und Regeln ergeben, geltend zu machen.

Name, Vorname (Bitte in Druckschrift!)

Vertreter der Firma:

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste

IH-Nummer:

Standort/Baustelle:

Gerüstnutzende/r (OE):

Gerüstersteller/in:

Arbeitsgerüst (DIN EN 12811) als
☐ Fassadengerüst ☐ Raumgerüst ☐ Fahrbares Gerüst

Schutzgerüst (DIN 4420) als
☐ Fanggerüst ☐ Dachfanggerüst ☐ Schutzdach

Sondergerüst ☐

Treppenturm ☐

Lastklasse
☐ 2 (1,5 kN/m²) ☐ 3 (2,0 kN/m²) ☐ 4 (3,0 kN/m²) ☐ _____ (kN/m²)

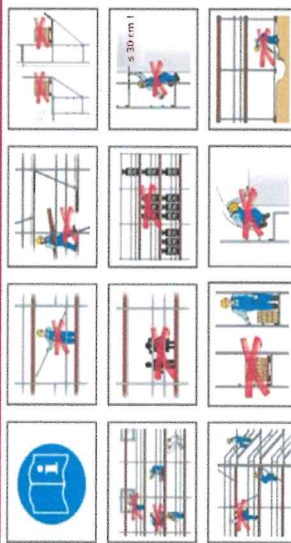
Die Summe der Verkehrslasten aller übereinanderliegenden Gerüstlagen in einem Gerüstfeld darf den
vorgenannten Wert nicht überschreiten.

Breitenklasse
☐ W06 ☐ W09 ☐ W _____

Nutzungsbeschränkung:

Vor dem Gebrauch müssen die Gerüstnutzer Eignung und Betriebssicherheit feststellen!

Warnhinweise:



Durch zur Prüfung befähigte Person des/der
Gerüsterstellers/in geprüft:

Datum:

Teil.:

Name:

Unterschrift:

Qualifizierte Person des/der Gerüstnutzers/in:

Datum:

Teil.:

Name:

Unterschrift:

Checkliste

Prüfumfang		in Ordnung	nicht zutreffend
Gerüst	Verwendungszweck - geeignet	ja ☐	nein ☐
Gerüstbauteile	augenscheinlich unbeschädigt	☐	☐
Standardsicherheit	Tragfähigkeit der Aufstandsfläche	☐	☐
	Fußspindel - Auszuglänge	☐	☐
	Verstrebungen / Diagonalen	☐	☐
	Längsriegel - in Fußpunkthöhe	☐	☐
	Gitterträger - Aussteifungen	☐	☐
	Verankerungen - nach Montageanweisungen / Aufbau- und Verwendungsanleitung	☐	☐
Beläge	Gerüstlagen - voll ausgelegt / Belagsicherung	☐	☐
	Systembeläge - einschließlich Konsolenbelag	☐	☐
	Eckausbildung - in voller Breite herumgeführt	☐	☐
	Gerüstbohlen - Querschnitt, Auflagerung	☐	☐
	Öffnungen - zwischen den Belägen	☐	☐
Arbeits- und Betriebssicherheit	Seitenschutz - einschließlich Stürns seitenschutz	☐	☐
	Wandabstand ≤ 30 cm	☐	☐
	innenliegender Seitenschutz	☐	☐
	Aufstiege, Zugänge — Abstand ≤ 50 m	☐	☐
	Gerüsttreppe, Leitgang	☐	☐
	Anlegeleiter ≤ 5 m	☐	☐
	Schutzwand	☐	☐
	Schutzdach	☐	☐
Fahrgerüste	Verkehrssicherung - Beleuchtung	☐	☐
	Fahrrollen	☐	☐
	Ballast / Verbreiterungen	☐	☐
Kennzeichnung	Gerüstkennzeichnung - an den Zugängen	☐	☐
Sperrung	nicht fertiggestellte Bereiche abgegrenzt und Verbotsschilder „Zutritt verboten“ angebracht	☐	☐
Bemerkungen/Hinweise:			

Kennzeichnung am Gerüst nur anbringen, wenn keine Mängel vorhanden sind!

Verteiler: weiß=Baustelle, gelb=Auftraggeber, rot=Gerüstersteller

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

09.10.2026

Verfahren: 2026001536065 - Rahmenvertrag Bereich: „Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Aufgabenstellung

Diese Liefer- und Leistungsspezifikation gilt für die Beauftragung einer Sicherheits- und Gesundheitskoordinatorin/eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nach Baustellenverordnung für Projekte/Vorhaben am Standort KKR (16831 Rheinsberg).
Am Standort KKR des Entsorgungswerks für Nuklearanlagen GmbH (EWN GmbH) werden in den nächsten Jahren verschiedene Projekte im Bereich des Neubaus-, Umbaus- und Rückbaus verwirklicht.

Der Auftragnehmer übernimmt die Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach § 3 der BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) für die jeweilige Baustelle. Er hat die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Aufgabenstellung/Leistungsbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

1	Stundensätze	EUR
----------	---------------------	------------------

Hinweis

Die Angabe des Stunden pro Jahr innerhalb der Vertragslaufzeit beruhen auf Annahmen des Auftraggebers zu dem geschätzten Bedarf. Sie dienen der Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote und sind für den AG nicht bindend in Bezug auf eine Abnahme.

1.1	Stundensätze 01.12.2026-30.11.2027	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	200,00	Std.	 pro 1,00 Std.	

1.2	Stundensätze 01.12.2027-30.11.2028				
	Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]
		19%	200,00	Std.	pro 1,00 Std.
	1. optionaler Verlängerungszeitraum				Gesamtpreis [EUR]
					
1.3	Stundensätze 01.12.2028-30.11.2029				
	Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]
		19%	200,00	Std.	pro 1,00 Std.
	2. optionaler Verlängerungszeitraum				Gesamtpreis [EUR]
					
1.4	Stundensätze 01.12.2029-30.11.2030				
	Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]
		19%	200,00	Std.	pro 1,00 Std.
	2. optionaler Verlängerungszeitraum				Gesamtpreis [EUR]
					

1.5 Stundensätze 01.12.2030-30.11.2031					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit		 pro 1,00 Std.	
	19%	200,00	Std.			

3. optionaler Verlängerungszeitraum

2	Fahrkostenpauschale	EUR
----------	----------------------------	------------------

Hinweise

Die Pauschale enthält alle Reise- und Reisenebenkosten wie z. B. Reisezeit, Km, Spesen.

Die Anzahl pro Jahr innerhalb der Vertragslaufzeit beruhen auf Annahmen des Auftraggebers zu dem geschätzten Bedarf. Sie dienen der Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote und sind für den AG nicht bindend in Bezug auf eine Abnahme.

2.1 Fahrkostenpauschale 01.12.2026-30.11.2027					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	USt. [%]	Menge	Einheit		 pro 1,00 Pauschale	
	19%	26,00	Pauschalen			

Lieferadresse / -Termine

EWN GmbH, Am Nehmitzsee, 116831 Rheinsberg

2.2 Fahrkostenpauschale 01.12.2027-30.11.2028					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	USt. [%]	Menge	Einheit		 pro 1,00 Pauschale	
	19%	26,00	Pauschalen			

Lieferadresse / -Termine

EWN GmbH, Am Nehmitzsee, 116831 Rheinsberg

2.3	Fahrkostenpauschale				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	01.12.2028-30.11.2029					
		USt. [%]	Menge	Einheit	pro 1,00 Pauschale	
	Optionalposition	19%	26,00	Pauschalen		

Lieferadresse / -Termine

EWN GmbH, Am Nehmitzsee, 116831 Rheinsberg

2.4	Fahrkostenpauschale				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	01.12.2029-30.11.2030					
		USt. [%]	Menge	Einheit	pro 1,00 Pauschale	
	Optionalposition	19%	26,00	Pauschalen		

Lieferadresse / -Termine

EWN GmbH, Am Nehmitzsee, 116831 Rheinsberg

2.5	Fahrkostenpauschale 01.12.2030 -				Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	30.11.2031					
		USt. [%]	Menge	Einheit	pro 1,00 Pauschale	
	Optionalposition	19%	26,00	Pauschalen		

Lieferadresse / -Termine

EWN GmbH, Am Nehmitzsee, 116831 Rheinsberg

ANGEBOTSSUMME(N)Summe exkl. Nachlass
(netto)

Nachlass
(netto)

Summe inkl. Nachlass
(netto)

Umsatzsteuer

**Summe
(brutto)**

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

09.10.2026

Verfahren: 2026001536065 - Rahmenvertrag Bereich: „Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)“

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026001536065 - Rahmenvertrag Bereich: „Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)“

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen [Mussangabe]

Angabe, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen

Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage über das Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG durchführen.

Ich/ Wir erklären, dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Wettbewerbsregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Mehrere Antworten wählbar

2 Eigenerklärung Sanktionen [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag beauftragte Unterauftragnehmer und Lieferanten keine sanktionierten Personen, Organisationen oder Einrichtungen i.S.v. Art. 5aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Registereintragungen [Mussangabe]

Angaben zu Registereintragungen

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung den jeweils zutreffenden Nachweis vorlegen:

Handelsregistrauszug, Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer oder Gewerbebeanmeldung.

Ich bin/Wir sind:

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Mehrere Antworten wählbar

4 Eigenerklärung Berufs-/ Betriebshaftpflicht [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n), dass wir eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen Sachschäden 1,5 Millionen Euro und für Personenschäden 3,0 Millionen Euro je Versicherungsfall bei zweifacher Maximierung p. a. bereits abgeschlossen haben. Wir verpflichten uns, spätestens zum Leistungsbeginn eine gültige Bescheinigung über die Versicherung vorzulegen.

Für den Fall, dass die Haftpflichtversicherung nicht vorliegt, verpflichten wir uns, spätestens zum Leistungsbeginn eine Haftpflichtversicherung mit den o.g. Mindestdeckungssummen abzuschließen und eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung muss über den gesamten Leistungszeitraum gültig bleiben.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Zuverlässigkeitsüberprüftes Personal nach §12b AtG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mir/Uns ist bekannt, dass das beim Auftraggeber eingesetzte Personal gemäß § 12b Atomgesetz (AtG) zuverlässigkeitsüberprüft sein muss.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal vor Leistungsbeginn benennen.

Für den Fall des Nichtvorliegens der v. g. Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §12b Atomgesetz (AtG) für das einzusetzende Personal bestätigt der Bieter:

- dass die Antragstellung für das beim Auftraggeber einzusetzende Personal unmittelbar nach Zuschlagserteilung erfolgen wird und
- dass spätestens 3 Wochen nach Zuschlagserteilung der Nachweis über die erfolgten Beantragungen dem Auftraggeber vorgelegt wird und
- dass parallel zu den Antragsverfahren unverzüglich nach Zuschlagserteilung mit der Umsetzung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs begonnen wird (insofern vom AG freigegeben), so dass für den Auftraggeber keine Verzögerungen entstehen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Vertrag auf Grundlage zur Einhaltung § 80 StrlSchG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/ Wir verpflichte(n) mich/uns mit der EWN GmbH einen Vertrag auf Grundlage zur Einhaltung § 80 StrlSchG (Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung) abzuschließen. Ein Muster dazu ist als Anlage der Ausschreibung beigelegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Referenzen

Ausschlusskriterium

Bitte fügen Sie eine detaillierte Referenzliste dem Angebot bei.

(1) Angaben zu geeigneten Referenzen aus dem vergleichbaren Tätigkeitsbereich "SiGeKo" in den letzten fünf Jahren mit Angaben zum Auftraggeber (auf Verlangen: Ansprechpartner des Auftraggebers mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Leistungszeitraum (von MM/JJJJ bis MM/JJJJ), und Kurzbeschreibung des Leistungsumfangs.

ACHTUNG: Aus den Angaben muss die Erfüllung der untenstehenden Mindestanforderungen eindeutig hervorgehen, anderenfalls wird die Referenz nicht berücksichtigt.

Geforderte Mindeststandards:

zu (1): Es müssen mindestens 2 Referenzen eingereicht werden. Die Referenz ist geeignet, wenn sie mindestens folgenden Leistungsumfang enthält:

- 1 Referenz zum Nachweis von mindestens 2. Jahren Berufserfahrung im Bauwesen lt. RAB 30.
- 1 Referenz aus vergleichbaren Tätigkeitsbereich "SiGeKo"
- die zwei Referenzen müssen abgeschlossen sein.

Dieses Feld wird durch die Vergabestelle auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ausgefüllt!

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 Qualifikation SiGeKo [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mit den Angebot sind folgende Nachweise zur Qualifikation für das einzusetzende Personal einzureichen.

RAB 30, Anlage A Stufe 2

RAB 30, Anlage B

RAB 30, Anlage C

Nachweis von mind. 2. Jahren Berufserfahrung im Bauwesen lt. RAB 30.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

9 Angabe zur Eigenerklärung [Mussangabe]

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 2026001536065 - Rahmenvertrag Bereich: „Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	§ 80 - HINWEIS.pdf	94,42 KB	pdf
Dateianlage	§80 - Vertrag_Geschwärzt (1).pdf	530,49 KB	pdf
Dateianlage	Ast-LV_SiGeKo.pdf	1,26 MB	pdf
Dateianlage	Muster_Vertrag_SiGeKo.pdf	689,58 KB	pdf